



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. Juni 2015

Nummer 23

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | |
|--|------------------|
| 163 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: P22a Brügemannstraße in Köln-Deutz | Seite 257 |
| 164 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 258 |
| 165 Widmung eines Teilstücks der Ravensburger Straße in Köln-Bilderstöckchen | Seite 259 |
| 166 Widmung der Kantstraße und der Ricarda-Huch-Straße in Köln-Weiden | Seite 259 |

163 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: P22a Brügemannstraße in Köln-Deutz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Brügemannstraße, östliche Grenze der Flurstücke 988, 949 (Brügemannstraße 7), 950, 945 und 989 (alle Gemarkung Deutz, Flur 33), Pfälzischer Ring, nordöstliche Auffahrt zur B 55a, nordöstliche Grenze der Flurstücke 1011 und 660, südliche Grenze der Flurstücke 660 und 681 sowie östliche Grenze der Flurstücke 619 und 620 (alle Gemarkung Deutz, Flur 33) in Köln-Deutz – Arbeitstitel: P22a Brügemannstraße in Köln-Deutz – aufzustellen mit dem Ziel, unter anderem ein Sondergebiet Messe mit der Zweckbestimmung „Parkhaus und Logistikfläche“ mit den dazu erforderlichen Erschließungsflächen, das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festzusetzen;
2. beauftragt die Verwaltung, das städtebauliche Planungskonzept für den vorgenannten Bereich unter Berücksichtigung der Anlage 2 und 3 auszuarbeiten;
3. beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 1 (Auslegung des Planungskonzeptes im Bürgeramt Innenstadt);
4. beauftragt die Verwaltung, das Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung des ausgearbeiteten Bebauungsplan-Entwurfes darzustellen und zu bewerten.
5. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls der Wirtschaftsausschuss und die Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) ohne Einschränkung zustimmen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 11. bis 18. Juni 2015 einschließlich im Bezirksrathaus Innenstadt, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22864.

Schriftliche Anregungen können bis zum 25. Juni 2015 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Bezirksrathaus Innenstadt, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln, (bezirks-buergermeister.hupke@stadt-koeln.de), gerichtet werden.

Köln, den 1. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 1. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

164 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Da der Bebauungsplan Nummer 6450/07 „Gewerbegebiet Robert-Perthel-Straße / Longericher Straße in Köln-Longerich /-Bilderstöckchen“ im Amtsblatt Nummer 31 vom 1. August 2007 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 1. August 2007 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nr. 6450/07 für das Gebiet westlich der Robert-Perthel-Straße, Heckweg, Hugo-Junkers-Straße entlang des Bahngeländes des Verschiebebahnhofs Nippes bis zur Longericher Straße, Longericher Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Longericher Str. 175, entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Longericher Str. 175 - 179, südliche und westliche Grundstücksgrenzen des Grundstücks Robert-Perthel-Str. 10, östliche Grundstücksgrenzen der Grundstücke Robert-Perthel-Str. 6 - 2 bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Parkplatzes, südliche Grenze des Grundstücks Robert-Perthel-Str. 1, westliche Grundstücksgrenzen der Grundstücke Robert-Perthel-Str. 1 - 79 (entlang der östlichen Grenze des Bürgerparks Nord) bis zur Straßengabelung Lindweilerweg/Butzweilerstraße/Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen
Arbeitstitel: „Gewerbegebiet Robert-Perthel-Straße/Longericher Straße“ in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen

Der Bebauungsplan Nr. 6450/07 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06.E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags	von 08:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 6450/07 rückwirkend zum 1. August 2007 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

165 Widmung eines Teilstücks der Ravensburger Straße in Köln-Bilderstöckchen

Die Bezirksvertretung Nippes hat in ihrer Sitzung am 30.04.2015 beschlossen, das Teilstück der Ravensburger Straße entlang der Hausgrundstücke 80 – 86 (Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstück 982 und Teilstücke aus Flurstück 1200) als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer sowie das Teilstück der Ravensburger Straße von dem Hausgrundstück 62 bis ca 4 m hinter dem Hausgrundstück 76 (Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstücke 1076, 980 und Teilstücke aus Flurstück 979) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung und die daran anschließenden ca. 10 m entlang dem Hausgrundstück 78 bis zum Parkgürtel als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer (Gemarkung Nippes, Flur 88, Teilstück aus Flurstück 979) in Köln-Bilderstöckchen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen. Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Bernd Pütz, stellv. kommissarische Amtsleiter

166 Widmung der Kantstraße und der Ricarda-Huch-Straße in Köln-Weiden

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat in ihrer Sitzung am 17.09.2012 beschlossen, die Kantstraße, abgehend von der Ludwig-Jahn-Straße bis zur Wendeanlage (Gemarkung Lövenich, Flur 17, Flurstücke 719) und die Ricarda-Huch-Straße, abgehend von der Ludwig-Jahn-Straße bis zur Wendeanlage (Gemarkung Lövenich, Flur 17, Flurstück 718) in Köln-Weiden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung zu widmen.

Des Weiteren wird der Verbindungsweg zwischen der Ricarda-Huch-Straße und der Kantstraße (Gemarkung Lövenich, Flur 17, Teilstück aus dem Flurstück 720), sowie der Verbindungsweg zwischen der Kantstraße und dem anschließenden Privatweg, der zur Oscar-Wilde-Straße (Gemarkung Lövenich, Flur 17, Flurstück 689) führt und der Verbindungsweg von der Kantstraße zum Waldweg (Gemarkung Lövenich, Flur 17, Flurstück 687), als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer, gemäß § 6 StrWG gewidmet.

Die Ricarda-Huch-Straße wird ab Wendeanlage in östlicher Richtung bis zu den vorhandenen Absperrpfosten und in nördlicher Richtung bis zum angrenzenden Wirtschaftsweg (Gemarkung Lövenich, Flur 17, Flurstück 685 und Teilstück aus dem Flurstück 720) gemäß § 6 StrWG als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger, Radfahrer und Zufahrt zu den Garagen gewidmet.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Bernd Pütz, stellv. kommissarischer Amtsleiter

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

08.06.2015	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 12:00 Uhr Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 14:00 Uhr Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15:00 Uhr	08.06.2015	Ausschuss Schule und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 16:00 Uhr Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16:00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17:00 Uhr
09.06.2015	Unterausschuss Stellenplan Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 08:00 Uhr Ausschuss Kunst und Kultur, Betriebsaus- schuss Bühnen der Stadt Köln, Betriebs- ausschuss Gürzenich-Orchester und Be- triebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:30 Uhr	09.06.2015	Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16:00 Uhr
11.06.2015	Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 10:00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 16:00 Uhr – 17:30 Uhr Liegenschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 118 16:30 Uhr	11.06.2015	Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17:00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17:00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 17:00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.